



BMVIT - IV/E6 (Oberste Seilbahnbehörde)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: e6@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

List Rechtsanwalts GmbH
eingelangt / abgeferigt

10. Okt. 2017

Frist/Kalender: _____

Eingetragen: _____

GZ. BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017 DVR:0000175

Wien, am 06.10.2017

Seilbahn Kahlenberg; Antrag auf Zustellung sämtlicher Verfahrensunterlagen durch die Initiative „Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“

Bescheid

Über den mit Schreiben vom 21. August 2017 durch die Initiative „Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“, vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH, eingebrachten Antrag auf Zustellung sämtlicher Verfahrensunterlagen sowie etwaiger bereits vorhandener Bescheide im Verfahren betreffend die Erteilung der Konzession für die Seilbahn Kahlenberg wird wie folgt entschieden:

Spruch:

Der Antrag der Initiative „Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 8, 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 40 Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003)

Begründung:

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Nach § 17 AVG hat die Behörde, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten. Die Frage, wer Parteistellung in dem jeweiligen Verwaltungsverfahren besitzt, ist nach der übereinstimmenden Rechtsprechung vom Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof auf Grund der materiellen Verwaltungsvorschriften zu beantworten. Diese sind im gegenständlichen Fall jene des SeilbG 2003.

In § 40 SeilbG 2003 wird normiert, dass dem Bauwerber, den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften, den an diesen dinglich Berechtigten, den Wasser- und Bergwerksberechtigten sowie den Anrainern (im Bauverbots- oder Gefährdungsbereich) Parteistellung zukommt.

§ 40 SeilbG 2003 bezieht sich jedoch nur auf das seilbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Grundeigentümern und Anrainern im seilbahnrechtlichen Konzessionsverfahren keine Parteistellung zu (siehe VwGH 21.08.2011, 2009/03/0009; VwGH 10.10.2006, 2006/03/0111).

Der gegenständliche Antrag auf Zustellung sämtlicher Verfahrensunterlagen sowie etwaiger bereits vorhandener Bescheide im Verfahren betreffend die Erteilung der Konzession für die Seilbahn Kahlenberg seitens der Initiative „Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ war daher mangels Parteistellung zurückzuweisen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass im gegenständlichen Konzessionsverfahren bis dato noch kein Bescheid ergangen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich, mittels Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung (E-Mail) oder auf andere technisch mögliche Weise (vgl.: <http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) einzubringen. Die Frist beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung zu laufen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Hinweis:

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014) ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine **Gebühr** von EUR 30,-- zu entrichten. Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,--.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**, **BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Dieser Bescheid ergeht an:

List Rechtsanwalts GmbH
Weimarer Straße 55/1
1180 Wien

Für den Bundesminister:


Mag. Jörg Schröttner

Ihre Sachbearbeiterin:

Mag. Nina Unger

Tel.: +43 (1) 711 62-652302, Fax-DW: 652399

nina.unger@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Wirtschaft, Innovation und Technologie</small>	Datum	2017-10-06T13:57:48+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

